

## **Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung**

### **Zuständige Behörde:**

Bezirksregierung Arnsberg  
Bezirksregierung Detmold  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Bezirksregierung Münster  
Bezirksregierung Köln

Arbeitnehmer, die vornehmlich in Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind, haben einen Anspruch auf Bildungsurlaub von 5 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Die Freistellung von der Arbeit kann zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung in anerkannten Bildungsveranstaltungen erfolgen.

Wenn Sie eine solche Bildungsveranstaltung anbieten möchten, muss Ihre Einrichtung ein Anerkennungsverfahren nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz durchlaufen.

Die Anerkennung setzt voraus, dass eine Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung

- seit mindestens zwei Jahren besteht,
- unabhängig vom Wechsel ihres pädagogischen Personals und der teilnehmenden Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens plant und durchführt und
- ein Gütesiegel nachweist, dass vom Ministerium für Schule und Weiterbildung anerkannt und veröffentlicht ist oder über eine Zertifizierung verfügt, die als gleichwertig anerkannt werden kann.

Mit der Anerkennung als solche der Arbeitnehmerweiterbildung erhält die Einrichtung das Recht, anerkannte Bildungsveranstaltungen durchführen zu können.

Anträge auf Anerkennung sollten bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres gestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Anträge nach dieser Frist gestellt werden. Die Anerkennung ist unbefristet, jedoch in der Regel mit Auflagen versehen.

Hier können Sie sich direkt auf der [Internetseite der Bezirksregierung Detmold zur Arbeitnehmerweiterbildung](#) informieren.

## **Weitere Informationen**

Die Weiterbildungsveranstaltungen dürfen höchstens 500 Kilometer Luftlinie entfernt von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalens stattfinden. Innerhalb dieser Entfernung liegen das gesamte Bundesgebiet, Belgien, Niederlande, Luxemburg und Teile Frankreichs, Polens, Tschechiens und Dänemarks.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens werden gegebenenfalls auch Gutachter beteiligt, die die Gleichwertigkeit von ausländischen Zertifikaten und Gütesiegeln überprüfen.

## **Formulare**

Antrag auf staatliche Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung im Sinne des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

## **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

## **Notwendige Unterlagen**

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Nachweis über aktuelle Gütesiegel und Zertifikate
- Bildungsprogramm der letzten beiden Kalenderjahre
- Auszug aus dem Handelsregister beziehungsweise Auszug aus dem Vereinsregister

## **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Ostwestfalen-Lippe nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

## **Kosten**

Der Gebührenrahmen stellt sich wie folgt dar:

- 0,00 € bis 150,00 € für ein Anerkennungsverfahren ohne Gutachter
- 600,00 € bis 800,00 € für ein Anerkennungsverfahren mit Gutachter

## **Rechtsgrundlagen**

§§ 9 bis 12 Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz

## **Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.